

## Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze und der Gesetze über die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

► **Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage „Fahrenzhausen“ in die Amper sowie Einleitung von Mischwasser aus der Entlastungsanlage SKZ Fahrenzhausen in den Mühlbach; Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis**

1. Die Gemeinde Fahrenzhausen beabsichtigt die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Fahrenzhausen in die Amper auf der Fl.Nr. 893 Gde. Fahrenzhausen Gmk. Großnöbich sowie von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk, dem Stauraumkanal SKZ Fahrenzhausen, Fl.Nr. 441 Gde. Fahrenzhausen Gmk. Großnöbich in den Mühlbach. Die Kläranlage weist derzeit eine Ausbaugröße von 6.000 EW auf und wird auf 8.700 EW erweitert. Dies geschieht im Wesentlichen durch einen Verzicht auf die aerobe Schlammstabilisierung.  
Bei der Einleitung von behandeltem Abwasser und Mischwasser in einen Vorfluter handelt es sich um wasserrechtliche Benutzungen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die nach § 8 Abs. 1 und § 10 WHG einer behördlichen Erlaubnis bedürfen. Für diese wasserrechtlichen Benutzungen beantragte die Gemeinde Fahrenzhausen eine gehobene Erlaubnis gemäß § 8, § 10 Abs. 1 und § 15 WHG beim Landratsamt Freising.
2. Seitens des Antragstellers wurde für die Einleitung aus der Kläranlage und aus der Mischwasserbehandlung folgendes als Antragsunterlagen eingereicht:  
Erläuterungsbericht mit Anlagen; Übersichtslageplan, M=1:25.000; Einzugsgebiet Stauraumkanal, M= 1:1.000; Stauraumkanal Grundrisse und Schnitte, M= 1:25; Bemessung Rundsandfang; Ermittlung des Stoßfaktors  $f_N$ ; Rückstau Ablaufkanal; Lageplan der Kläranlage, M=1:200; Hydraulischer Längsschnitt, M= 1:100/100; Plan der Einleitungsstelle (Bestandsplan Kanal Kläranlage), M= 1:1.000; Plan Belebungsbecken Grundriss, Schnitte und Detail, M= 1:100 und eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung.

Die Antragsunterlagen - aus denen Art und Umfang des Vorhabens ersichtlich sind - Berichte und Empfehlungen zum Vorhaben liegen in der Zeit

**Vom 15.05.2025 bis einschließlich 16.06.2025**

während der Dienststunden bei der **Gemeinde Fahrenzhausen**  
Gemeindeverwaltung, Außenstelle Dorfstr. 3, 85777 Fahrenzhausen

.....  
(PLZ, Ort, Straße, Hausnr., Zi.-Nr.)

zur allgemeinen Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

**bis zum 30.06.2025 Einwendungen erheben.**

**Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen sind zudem über die Internetseite des Landkreises Freising in der Cloud unter dem folgenden Link**

<https://cloud.lrafs.de/index.php/s/pBZ9S8Hjyew9JzQ>

**veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a BayVwVfG).**

3. Die **Einwendungen** sind innerhalb der Einwendungsfrist bei der Gemeinde **Fahrenzhausen** oder beim Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, Zimmer-Nr. 554, innerhalb der Dienststunden schriftlich oder zu Niederschrift zu erheben. Einfache E-Mails reichen für das ordnungsgemäße Erheben von Einwendungen nicht aus. Auf Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG wird hingewiesen.

**Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 3, 5 und 6 BayVwVfG).**

Die schriftliche Einwendung muss den Namen mit voller leserlicher Anschrift enthalten und zumindest erkennen lassen, welches seiner Rechtsgüter der Einwender für gefährdet ansieht und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Ort und Zeitpunkt des nach § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG vorgeschriebenen **Erörterungstermins** zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der Stellungnahmen der von dem Vorhaben betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange werden rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, örtlich bekannt gemacht.

Jeder, der von dem Vorhaben betroffen ist, sowie Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, können an diesem Erörterungstermin teilnehmen; bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Personen, die Einwendungen erhoben haben bzw. die oben genannten Vertreter oder Bevollmächtigten, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Falls mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, das heißt

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

5. **Hinweis:**

Für die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Fahrenzhausen in die Amper und von Mischwasser aus dem Stauraumkanal SKZ Fahrenzhausen in den Mühlbach war gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG für die geplante Maßnahme eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitspflicht durchzuführen. Diese wird als überschlägige

Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der Kriterien zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die zweite Stufe der Standortbezogenen Vorprüfung entspricht dabei dem Prüfraum der Allgemeinen Vorprüfung, da auch bei dieser die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen sind.

Die Prüfungen ergaben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu besorgen sind (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die Feststellung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen begründet sich wie folgt:

- Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG) sind nicht betroffen.

- Die aktuelle Einleitungsstelle aus der Kläranlage Fahrenzhausen in die Amper bei Fluss-km 46,2 liegt innerhalb des FFH-Gebietes Ampertal. Die Kläranlage selbst liegt nicht innerhalb des FFH-Gebietes, grenzt jedoch an dieses an. Es wurde eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt, um zu ermitteln, ob durch den Betrieb der Kläranlage negative Auswirkungen auf das vorgenannte oder andere Natura-2000-Gebiete zu erwarten sind. Die FFH-Verträglichkeitsabschätzung hat das Ziel zu ermitteln, ob Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durch das Vorhaben bau-, anlage- oder betriebsbedingt erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Baubedingte Wirkfaktoren können -da keine Baumaßnahmen erforderlich sind- ausgeschlossen werden. Anlagebedingte Wirkungen sind alle, durch den Baukörper dauerhaft verursachten Veränderungen. Sie sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das örtliche Wirkungsgefüge ein. Auch Anlagebedingt ist von keiner Veränderung auszugehen, da weder Flächen versiegelt noch verdichtet werden. Betriebsbedingte Wirkungen sind alle, durch den Betrieb der Anlage verursachten kurz- oder langzeitigen Veränderungen, die unter Umständen dauerhafte Auswirkungen für das örtliche Wirkungsgefüge haben können. Das Abwasser der Kläranlage Fahrenzhausen wird vor der Einleitung in den Vorfluter nach den Regeln der Technik gereinigt. Negative Auswirkungen durch den Betrieb der Kläranlage sind daher nicht zu erwarten.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt treten gemäß der FFH-Verträglichkeitsabschätzung keine Beeinträchtigungen der Lebensräume von Biber, Kammmolch, Huchen, Rapfen, Groppe, Schlammpeitzger, Frauenerfling, Bitterling oder Bachmuschel auf, da die Abwässer in der Kläranlage vor der Einleitung in die Amper nach den Regeln der Technik gereinigt werden.

Die FFH-Verträglichkeitsabschätzung kam zu folgendem abschließenden Ergebnis: *„Gemäß dem Erläuterungsbericht von IB Dippold und Gerold, Seite 42, ändert sich die Belastung der Gewässer durch die Einleitung aus dem Stauraumkanal vom derzeitigen zum Prognose-Zustand hin nicht nennenswert. Aktuell sind im Bereich der Einleitungsstellen, aber auch im offenen Verlauf der Bäche keine Auswirkungen der bestehenden Einleitung feststellbar. Im Rahmen der vorliegenden Verträglichkeitsabschätzung wurde die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH Gebiet „Ampertal“ durch die Einleitung gesammelter Abwässer in verschiedene Gewässer untersucht. Es haben sich keine*

*Erkenntnisse ergeben, dass aufgrund des Vorhabens direkt oder indirekt erhebliche Beeinträchtigungen von Funktionen des FFH-Gebietes oder Einschränkungen der Erhaltungsziele des Gebietes zu erwarten sind. Da erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der eindeutigen Sachlage auszuschließen sind, entfällt damit die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.“*

- Die Einleitungsstelle aus der Kläranlage Kirchdorf in die Amper liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes, die Amper durchfließt jedoch ca. 18 km unterhalb der Einleitungsstelle das Naturschutzgebiet „Amperauen mit Altwasser bei Palzing“ i.S.d. § 23 BNatSchG.

Das Gelände der Kläranlage Fahrenzhausen wie auch die Einleitungsstelle aus der Kläranlage in die Amper liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ampertal im Landkreis Freising“ nach § 26 BNatSchG.

Die Kläranlage selbst liegt nicht im Bereich eines kartierten Biotops, die Einleitungsstelle aus der Kläranlage Fahrenzhausen liegt jedoch im Bereich des Biotops „Amper zwischen Fahrenzhausen und Kranzberg“ (ID 7635-1162-001) (§ 30 BNatSchG). Zusätzlich sind weitere Flächen in Gewässernähe kartiert.

Da das Abwasser vor der Einleitung nach den Regeln der Technik gereinigt und der Betrieb der Kläranlage entsprechend den Regeln der Technik erfolgt, sind keine negativen Auswirkungen auf die Gebiete zu erwarten.

- Auswirkungen auf Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbes. Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG bestehen nicht.
- Das Kläranlagengelände liegt weder in einem festgesetzten noch in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet noch innerhalb der Hochwassergefahrenfläche HQ100. Allerdings staut die Amper in den Ableitungskanal zurück. Da der Wasserspiegel im Nachklärbecken mit 453,70 m ü.NN deutlich über dem Wasserspiegel des hundertjährigen Hochwasserereignisses liegt, ist die Ableitung des gereinigten Abwassers aber auch in diesem Fall gewährleistet. Die Kläranlage hat im Hochwasserfall keine nachteiligen Auswirkungen auf das Hochwasserereignis selbst oder die Umwelt. Im Umweltatlas Bayern- Naturgefahren ist zudem erkennbar, dass der Kläranlagenstandort auch außerhalb eines HQ<sub>extrem</sub> liegt.
- Mit dem Vorhaben der Erweiterung der Kläranlage auf 8.700 EW sind grundsätzlich keine baulichen Veränderungen vorgesehen oder geplant, es müssen jedoch vereinzelt Maßnahmen zur Ertüchtigung der zur Ertüchtigung der Mischwasserbehandlungsanlagen im Bereich des Stauraumkanals vorgesehen werden, wie z.B. Anpassung der Drosselwassermeng. Zudem sollten Teile des Klärwerks ggf. erneuert werden wie z.B. Überarbeitung der veralteten Steuerung oder die Erneuerung der Belüftungseinrichtung, was jedoch keinerlei Auswirkungen in naturschutzfachlicher Sicht hat. Flächenverdichtungen oder –versiegelungen sind mit der beantragten Erweiterung auf 8.700 EW nicht verbunden.

Auch aus naturschutzfachlicher Sicht sind bei der Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die einzelnen Merkmale wurden durch den Antragsteller nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde vollständig dargestellt und zutreffend abgearbeitet.

Auch für den Betrieb der Mischwasserentlastung in den Mühlbach bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, da es sich dabei nicht um eine Abwasserbehandlungsanlage gem. Anlage 1 Nr. 13.1.1 UVPG handelt.

Mangels Definition des Begriffs Abwasserbehandlungsanlage im UVPG bleibt nur der Rückgriff auf die fachrechtlichen Bestimmungen zur Auslegung des Begriffs sachgerecht und erforderlich (vgl. Hess VGH vom 20.03.2013, openJur 2013, 20438).

Das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer ist eine bestimmte Form der Abwasserbeseitigung. Daneben kennt das Gesetz (§ 54 Abs. 2 S. 1 WHG) neben anderen Formen der Abwasserbeseitigung auch die Abwasserbehandlung. Einleitung und Abwasserbehandlung als Formen der Abwasserbeseitigung unterliegen unterschiedlichen Regelungen. Zwar handelt es sich bei den Anlagen zur Einleitung von Abwasser, hier Mischwasser, in ein Gewässer wie auch bei Anlagen zur Abwasserbehandlung um Abwasseranlagen i. S. v. § 60 Abs. 1 WHG. Abwasserbehandlungsanlagen stellen aber eine besondere Form der Abwasseranlage dar. Abwasserbehandlungsanlagen sind als spezielle Form der Abwasseranlagen gemäß § 60 Abs. 1 WHG Einrichtungen zur Verminderung bzw. Beseitigung der Schädigung des Abwassers durch Reinigung organisch verschmutzter Abwässer mit physikalischen oder chemischen Verfahren, insbesondere Kläranlagen (Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 11. Auflage 2014, § 60 Rd.Nr. 36).

Das Behandeln von Abwässern erfordert das Einwirken auf den Stoff, um seine Eigenschaften zu verändern, insbesondere durch physikalische, biologische oder chemische Verfahren (Czychowski/Reinhardt, a.a.O., § 54 Rd.Nr. 23). Daran fehlt es hier, so dass eine Abwasserbehandlung nicht vorliegt.

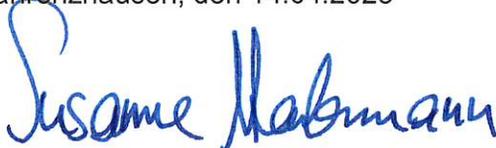
Abwasserbehandlungsanlagen sind insbesondere nur (kommunale oder betriebliche) Kläranlagen vor einer unmittelbaren Gewässerbenutzung. Bauwerke für die Regenwasserbehandlung (Regenklärbecken, Regenüberlauf- und ähnliche Anlagen) wie hier der Regenüberlauf und das Regenüberlaufbecken sind keine Abwasserbehandlungsanlagen, weil sie nicht einem bestimmten Zulauf ( $m^3/2h$ ), sondern einer mittleren Entlastungsrate für den Niederschlag einer mehrjährigen Jahresreihe dienen (Czychowski/Reinhardt, a. a. O., § 60 Rd.Nr. 36).

Das Einleiten von Mischwasser unterliegt somit keiner Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (§1 Abs. 1 UVPG i.V. mit Anlage 1 Nr. 13).

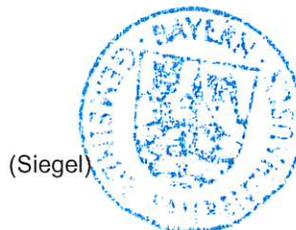
Diese Feststellung, dass weder für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage noch für die Einleitung von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

6. Aufgrund Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m § 5 Abs. 2 UVPG sowie Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG wird dieser Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter <http://www.kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/amt-fuer-umweltschutz-und-abfall/wasserrecht-und-wasserwirtschaft.html> Stichwort „Aktuelle Informationen“ eingestellt.

Fahrenzhausen, den 14.04.2025



Susanne Hartmann  
Erste Bürgermeisterin



Ortsüblich bekanntgemacht / angeheftet am: 07.05.2025  
Abgenommen am: 30.06.2025